

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

## N<sup>o</sup> 22.

---

(Nr. 304.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen.  
Vom 12. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Für Handelsfachen wird ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes  
gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das ge-  
samte Bundesgebiet erstreckt und welcher die Benennung „Bundes-Oberhandels-  
gericht“ führt.

### §. 2.

Das Bundes-Oberhandelsgericht soll in Leipzig seinen Sitz haben und aus  
einem Präsidenten, einem oder mehreren Vicepräsidenten und der erforderlichen  
Anzahl von Räthen bestehen.

### §. 3.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Vorschlag  
des Bundesrathes von dem Bundespräsidium ernannt.

### §. 4.

Die Ernennung der erforderlichen Secretaire erfolgt im Namen des  
Bundespräsidiums durch den Bundeskanzler, die Ernennung der erforderlichen  
übrigen Subaltern- oder Unterbeamten durch den Präsidenten des Bundes-  
Oberhandelsgerichts.

### §. 5.

Der für das Bundes-Oberhandelsgericht erforderliche Aufwand wird aus  
der Bundeskasse bestritten. Insbesondere werden alle bei dem Bundes-Ober-  
handelsgerichte angestellten Beamten als Bundesbeamte aus der Bundeskasse  
befoldebet.

Bundes-Gesetzbl. 1869.

33

§. 6.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1869.